

Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Unsere Angebote erfolgen freibleibend. Ihnen so wie allen Vereinbarungen liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde, die durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkannt werden. Abweichende Bedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

1.2 Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

2. Auftragserteilung

2.1 Aufträge sind erst rechtsverbindlich angenommen, wenn eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt ist. Mündliche oder fernmündliche Erklärungen oder Vereinbarungen sind erst nach schriftlicher Bestätigung rechtsverbindlich.

3. Liefer- und Leistungszeit

3.1 Die von uns genannten Termine und Fristen gelten als nur annähernd vereinbart, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnen mit dem Tage der Absendung der Auftragsbestätigung und sind eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware das Werk verlassen hat oder bei Versandmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist.

3.2 Die Liefer- und Leistungszeit verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten. Das gilt insbesondere bei Streik und Aussperrung. Wir werden solche Hindernisse unverzüglich mitteilen.

4. Preise und Zahlung

4.1 Die Preise verstehen sich grundsätzlich ab Herstellerwerk Kleinheubach, ausschließlich Verpackung, Aufstellung und Inbetriebnahme.

4.2 Wird die Ware auf Wunsch des Kunden diesem zugeschickt, so geht mit ihrer Auslieferung an den Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers die Gefahr des völligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über, unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt.

4.3 Unsere Rechnungen sind zu dem auf der Rechnung angegebenen Zeitpunkt – eingehend bei uns – netto zahlbar. Mit Überschreitung dieses Termins besteht Zahlungsverzug (§ 284, Satz 2 BGB). Der Kunde gerät in Verzug, wenn er fällige Zahlungen nicht spätestens 30 Tage nach Zugang einer Rechnung oder gleichwertiger Zahlungsaufforderung begleicht. Uns bleibt jedoch vorbehalten, den Verzug durch die Erteilung einer nach Fälligkeit zugehenden Mahnung zu einem früheren Zeitpunkt herbeizuführen. Abweichend von den vorangegangenen Sätzen gerät der Kunde dann in Verzug, wenn vereinbart ist, daß der Kaufpreis zu einem kalendermäßig bestimmten Zeitpunkt gezahlt werden soll und der Kunde nicht spätestens bis zu diesem Zeitpunkt leistet. Wir sind dazu berechtigt, einen solchen kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt auch nachträglich dadurch zu vereinbaren, daß auf unserer Rechnung der entsprechende Zahlungszeitpunkt lt. Angebot vermerkt wird. Der Kunde erklärt schon jetzt sein Einverständnis zu dieser nachträglichen Zahlungszielvereinbarung, wobei wir schon jetzt auf den Zugang von dessen eventuell erforderlichen Annahmeerklärung diesbezüglich verzichten. Die Rechnungsbeträge sind – bis zu diesem Termin eingehend bei uns – netto zahlbar.

4.4 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle einer Scheckzahlung ist der Zeitpunkt der Scheckeinlösung maßgeblich. Wechsel werden nur erfüllungshalber ohne Gewähr für Protest sowie nur nach Vereinbarung und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet.

4.5 Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, stellt er seine Zahlungen ein oder werden andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn Schecks oder Wechsel angenommen wurden. Wir sind dann berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, sowie Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

4.6 Bei Zielüberschreitung werden Zinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz verrechnet.

5. Schadensersatz und Rücktritt

5.1 Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit, aus Verzug, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluß oder unerlaubter Handlungen werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits. Dieses gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur soweit, als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die den Kunden gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsabschluß vorhersehbaren Schaden begrenzt.

5.2 Der Kunde kann nicht wegen etwaiger Gegenansprüche seine Leistungen verweigern oder sie zurückhalten, sowie mit Gegenansprüchen aufrechnen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind von uns anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

6. Gewährleistung

6.1 Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften, so haben wir nach unserer Wahl unter Ausschluß weiterer Gewährleistungsansprüche des Kunden Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Bei von Kunden beigestellten Teilen, übernehmen wir nur Gewährleistungsansprüche bis zur Höhe der uns in Auftrag gegebenen Bearbeitungsleistung. Die Feststellung solcher Mängel muß uns unverzüglich – bei erkennbaren Mängeln jedoch spätestens binnen 20 Tagen nach Abnahme, bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit – schriftlich mitgeteilt werden, andernfalls können die gerügten Mängel nicht berücksichtigt werden.

6.2 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Auslieferung der Ware an den Kunden. Sie endet jedoch spätestens 6 Monate nach dem die Ware unser Werk verlassen hat.

6.3 Wir sind nicht dazu verpflichtet, vom Kunden zur Werk-Erstellung zur Verfügung gestellte Stoffe auf deren generelle Geeignetheit und Mangelfreiheit zu überprüfen. Dies gilt unabhängig davon, ob wir dem Besteller vor der Anlieferung, der von diesem zu beschaffenden Materialien, einen Hinweis über die benötigte Beschaffenheit gegeben haben oder nicht. Für Mängel, die durch, vom Kunden für die Werk-Erstellung gelieferten Material ausgehen, oder hierdurch bedingt sind, übernehmen wir keinerlei Gewährleistung und auch keine Haftung.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Kunden unser Eigentum.

7.2 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt.

7.3 Die Forderung des Kunden aus Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an uns ab. Ebenso werden Ersatzansprüche gegenüber Versicherungen oder Dritten aus einer Beschädigung, der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware, an uns hiermit abgetreten. Wir nehmen diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und unseres Einziehungsrechtes ist der Kunde zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber uns nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf unser Verlangen hat der Kunde die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretene Forderung zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

7.4 Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde für uns vor, ohne daß uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware, mit uns nicht gehörenden Waren, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturenwertes der Vorbehaltsware zu.

7.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung des Herausgabeanspruches des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden sind wir berechtigt (auch ohne gerichtliche Verfügung), von uns gelieferte Waren (Vorbehaltsware), unverzüglich sicherzustellen bzw. abzuholen. Gleiches gilt für den Fall, daß über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren gestellt wird.

7.6 Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherungen nach Wahl und auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen nachhaltig um 20% oder mehr übersteigt.

7.7 Eine Verpfändung oder Sicherungsübertragung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware ist dem Kunden nicht gestattet, solange er nicht seine gesamten Verbindlichkeiten uns gegenüber getilgt hat. Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, uns von einer Pfändung, Konkursöffnung oder sonstigen rechtserheblichen Ereignissen, welche unsere Rechte beeinträchtigen können, unverzüglich Anzeige zu erstatten.

8. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

8.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Firmensitz.

8.2 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt, solange der Vertragszweck nicht vereitelt wird. Der Inhalt unwirksamer Bestimmungen ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem erstrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst weitgehend entspricht.

8.4 Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis, sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehende Rechtsstreitigkeiten, ist Aschaffenburg. Dieses gilt auch für Scheck- und Wechselprozesse.